

11.03.22**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. März 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Februar 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat stellt fest, dass sich das Kurzarbeitergeld während der COVID-19-Pandemie als wichtigstes arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Beschäftigungssicherung bewährt hat. Viele von der langen Dauer der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stark betroffene Unternehmen sind nach wie vor auf dieses Instrument angewiesen, um Entlassungen und Insolvenzen zu vermeiden.

Der Bundesrat begrüÙt deshalb die mit dem „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ vorgesehenen Verlängerungen wichtiger Sonderregelungen beim Zugang und dem Bezug des Kurzarbeitergeldes.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die durch die Verlängerung der Bezugsdauer und der Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes entstehenden Mehrausgaben weiterhin durch einen Bundeszuschuss auszugleichen, um die Stabilität der Beitragssätze in der Arbeitslosenversicherung nicht zu gefährden.

Der Bundesrat bedauert, dass die seit dem 1. Januar 2022 zumindest noch hälftige pauschale Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zum 31. März 2022 vollständig auslaufen soll. Die gesetzlich vorgesehene Verknüpfung einer hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mit einer Qualifizierungsmaßnahme stellt für viele Betriebe keine praktikable Alternative zur Beschäftigungssicherung in der gegenwärtigen Lage dar.